



Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung

Bestimmte Personenkreise haben die Möglichkeit, ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung zu beantragen, um den Schutz der Arbeitslosenversicherung zu erhalten. Das Hinweisblatt informiert Sie über die Voraussetzungen und das Verfahren für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag.

Inhalt	Seite
Berechtigter Personenkreis	1
Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag	2
Ausschluss des Versicherungspflichtverhältnisses	2
Zeiten die vor dem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag liegen	3
Belege über die Tätigkeiten/Beschäftigung/Elternzeit/Weiterbildung	3
Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses / Unterschreiten der Stundenzahl	4
Ruhen des Versicherungspflichtverhältnisses	4
Ende des Versicherungspflichtverhältnisses	4
Höhe der Beiträge	5
Eintritt der Arbeitslosigkeit	5
Antragstellung und Zahlungsweise	6
Bitte beachten Sie:	7
Auszug aus dem SGB III:	7

Berechtigter Personenkreis

Versicherungsberechtigt sind

- selbständig Tätige, deren Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst.
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in einem Staat außerhalb der EU, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ausüben und deren zeitlicher Umfang mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt. Zu diesen Staaten gehören Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland (bis 31.12.2020), Irland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Lettland, Litauen, Niederlande, Malta, Norwegen, Österreich, Portugal, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Es darf keine Entsendung vorliegen; in diesem Fall würde das Beschäftigungsverhältnis weiterhin den deutschen Sozialversicherungsvorschriften unterliegen; die Antragspflichtversicherung ist in einem solchen Fall nicht möglich.
- Erziehende die eine Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen. Das sind insbesondere Eltern von Mehrlingen oder Kindern in kurzer Geburtenfolge, die die Elternzeit eines Kindes auf die Zeit nach Ende der Elternzeit eines anderen Kindes übertragen oder die ein Kind über drei Jahren adoptieren bzw. in Vollzeit oder Adoptionspflege aufnehmen. Eltern können auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, Teile der Elternzeit (bis zu 24 Monate) auf einen Zeitpunkt nach dem dritten Lebensjahr bis zum achten Lebensjahr des Kindes zu übertragen.
- Personen die sich beruflich weiterbilden, wenn dadurch ein beruflicher Aufstieg ermöglicht oder ein beruflicher Abschluss vermittelt wird oder sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt werden.



Eine berufliche Weiterbildung liegt auch vor, wenn sie in einem berufsqualifizierenden Studiengang an einer Hochschule oder einer ähnlichen Bildungsstätte unter Anrechnung beruflicher Qualifikationen durchgeführt wird.

Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Damit ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründet werden kann, muss eine der folgenden Voraussetzungen (Vorversicherungszeit) erfüllt sein:

- Innerhalb der letzten 30 Monate vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, Auslandsbeschäftigung, Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung muss die antragstellende Person mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein durchgehendes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob einzelne Beschäftigungen lediglich zusammengerechnet werden. Wurde das Beschäftigungsverhältnis unterbrochen, kann die Zeit der Unterbrechung nicht berücksichtigt werden. Ein Versicherungspflichtverhältnis liegt auch vor, wenn Zeiten der Antragspflichtversicherung nachgewiesen werden.
- Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn unmittelbar vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, Auslandsbeschäftigung, Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung die antragstellende Person einen Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III hatte (z.B. Arbeitslosengeld I, nicht jedoch Arbeitslosengeld II). Ob die Leistung tatsächlich bezogen wurde, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Unmittelbarkeit ist immer dann gegeben, wenn der Zeitraum vor der Aufnahme der Tätigkeit, die zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag berechtigt, nicht mehr als ein Monat beträgt.

Sofern Sie **neben** der selbständigen Tätigkeit, Auslandsbeschäftigung, Elternzeit oder der beruflichen Weiterbildung eine Beschäftigung im europäischen Ausland ausüben und dort pflichtversichert sind, geht aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/04 die dortige Pflichtversicherung vor. Eine Antragspflichtversicherung nach deutschem Recht ist dann nicht möglich.

Ausschluss des Versicherungspflichtverhältnisses

Der Antrag auf das Versicherungspflichtverhältnis ist spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, Auslandsbeschäftigung, Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung zu stellen. Wenn der Antrag innerhalb der Ausschlussfrist gestellt wird und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, beginnt die Versicherung mit dem Tag an dem erstmals die Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis erfüllt sind. Gegebenenfalls tritt innerhalb der Ausschlussfrist ein rückwirkender Versicherungsschutz ein.

Kann ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nur deshalb nicht begründet werden, weil dies wegen einer vorrangigen Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit ausgeschlossen ist, muss der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Ausschlusstatbestandes gestellt werden.

Beispiel:

Sie erziehen ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nehmen während dieser Zeit eine selbständige Tätigkeit auf. Die Erziehungszeit ist ein vorrangiger (Pflicht-)Versicherungstatbestand. Das Kind vollendet das dritte Lebensjahr; damit entfällt der Ausschlusstatbestand. Ab diesem Zeitpunkt beginnt der 3-Monatszeitraum für die Antragstellung.



Wird der Antrag nach Ablauf der dreimonatigen Ausschlussfrist gestellt, kann ein Versicherungspflichtverhältnis nicht mehr begründet werden. Das gilt auch dann, wenn die antragstellende Person die verspätete Antragstellung nicht zu vertreten hat. Ein Versicherungspflichtverhältnis kann auch nicht begründet werden, wenn anderweitig Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung besteht.

Sofern die antragstellende Person neben der selbständigen Tätigkeit, Auslandsbeschäftigung, Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ausübt oder aufnimmt, hat das keine Auswirkung.

Das Versicherungspflichtverhältnis ist auch ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person als Selbständige/Selbständiger bereits versicherungspflichtig war, ihre/seine selbständige Tätigkeit zweimal unterbrochen und in den Unterbrechungszeiträumen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III geltend gemacht hat. Der Ausschlussgrund greift allerdings nicht, wenn der Arbeitslosengeldbezug auf einem neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld beruht.

Das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag wegen Elternzeit ist ausgeschlossen, wenn für das zu erziehende Kind unter drei Jahren bereits eine andere Person versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung (§ 26 Abs. 2a SGB III) ist.

Zeiten die vor dem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag liegen

Die antragstellende Person muss belegen, dass ein Versicherungspflichtverhältnis vorgelegen hat oder ein Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bestanden hat. Neben der Arbeitsbescheinigung können auch andere Belege beigebracht werden. Für länger zurückliegende Zeiten oder bei fehlenden Unterlagen können auch andere Nachweise anerkannt werden, die die versicherungspflichtige Beschäftigung oder den Leistungsanspruch zweifelsfrei erkennen lassen.

Die Erziehungszeit kann mit dem Zusatzblatt „Zeiten der Kindererziehung“ nachgewiesen werden. Das Zusatzblatt erhalten Sie von der örtlichen Arbeitsagentur oder im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

Belege über die Tätigkeiten/Beschäftigung/Elternzeit/Weiterbildung

Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass sie eine selbständige Tätigkeit ausübt, eine Beschäftigung im Ausland aufnimmt, eine Elternzeit beansprucht oder eine berufliche Weiterbildung durchführt.

Für die selbständige Tätigkeit können Gewerbeanmeldungen, eine für die Ausübung erforderliche Zulassung oder eine Bescheinigung des Finanzamtes/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anerkannt werden und für die Auslandsbeschäftigung die Vorlage eines Arbeitsvertrages. Werden andere Belege vorgelegt, aus denen die Tätigkeit/Beschäftigung zweifelsfrei hervorgeht, können auch sie als Nachweis anerkannt werden.

Wird die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch die Agentur für Arbeit mit einem Gründungszuschuss gefördert, brauchen keine gesonderten Nachweise über die Selbständigkeit beigebracht werden. Für diesen Fall ist im Antrag auf ein Versicherungspflichtverhältnis die für die Förderung zuständige Agentur für Arbeit zu benennen.

Die Elternzeit kann mit dem Bescheid über Elterngeld oder Betreuungsgeld nachgewiesen werden.

Die berufliche Weiterbildung kann mit einem Nachweis der Weiterbildungseinrichtung belegt werden.



Der Versicherte hat während der Zeit des Versicherungspflichtverhältnisses alle Tatsachen anzugeben, die das Versicherungsverhältnis beeinflussen können.

Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses / Unterschreiten der Stundenzahl

Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung (Ausschlussfrist) bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Hat eine vorrangige Versicherungspflicht vorgelegen und entfällt dieser Ausschlussstatbestand, ist ab dem Zeitpunkt des Entfalls der Antrag innerhalb von drei Monaten zu stellen.

Wird der Antrag nach Ablauf der 3-Monatsfrist (Ausschlussfrist) gestellt, kann ein Versicherungspflichtverhältnis nicht begründet werden.

Unterschreitungen der jeweiligen wöchentlichen Stundengrenze sind versicherungsrechtlich unschädlich, wenn sie von geringer Dauer sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere Existenzgründer schwankende Beschäftigungszeiten haben können.

Eine gelegentliche Unterschreitung liegt immer dann vor, wenn sie nicht voraussehbar ist und auch nicht zu erwarten ist, dass sie sich innerhalb eines Jahres wiederholt. Eine Abweichung von geringer Dauer kann angenommen werden, wenn die Unterschreitung nicht mehr als drei zusammenhängende Wochen umfasst.

Ruhen des Versicherungspflichtverhältnisses

Das Versicherungspflichtverhältnis ruht, wenn ein weiterer Versicherungstatbestand eintritt (z.B. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, Ableistung des Wehrdienstes, Erziehungszeit). Ruhen kann auch eintreten, wenn eine andere Sozialleistung (z.B. Mutterschaftsgeld, Krankengeld) bezogen wird, weil ein solcher Bezug Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung auslösen kann. Ruhen liegt auch vor, wenn der Versicherte versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung wird (z.B. Annahme eines Richteramtes, Dienst als Soldat auf Zeit). Keine Auswirkung hat die Ausübung oder Aufnahme einer (versicherungsfreien) geringfügigen Beschäftigung (Minijob). Durch den Ruhenstatbestand wird die Antragspflichtversicherung nicht beendet.

Ende des Versicherungspflichtverhältnisses

Das Versicherungspflichtverhältnis endet, wenn eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit) bezogen wird oder mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis letztmals erfüllt werden.

Das Versicherungspflichtverhältnis endet auch, wenn die/der Versicherte mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist; es endet dann rückwirkend mit dem Tag, für den letztmals Beiträge gezahlt wurden.

Tritt Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung nach § 28 SGB III ein (z.B. bei Personen mit Anspruch auf Regelaltersrente), endet das Versicherungspflichtverhältnis.

Das Versicherungspflichtverhältnis kann gekündigt werden. Das Kündigungsrecht kann allerdings frühestens nach Ablauf von fünf Jahren in Anspruch genommen werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann drei Monate zum Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.



Höhe der Beiträge

Für selbständig Tätige und Auslandsbeschäftigte ist ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße anzusetzen. Für Personen die Elternzeit in Anspruch nehmen oder sich beruflich weiterbilden, gilt als beitragspflichtige Einnahmen ein Arbeitsentgelt i.H. von 50 v.H. der monatlichen Bezugsgröße.

Für Selbständige gilt die Ausnahme, dass im Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und im darauf folgenden Kalenderjahr (sog. Startphase) als beitragspflichtige Einnahme die Bezugsgröße mit 50 v.H. anzusetzen ist.

Die Bezugsgröße wird auf der Grundlage des Durchschnittsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt und wird in der Regel jährlich neu festgelegt.

Der Beitragssatz für das Jahr **2025** beträgt 2,6 v.H. Auf der Basis der **einheitlichen** Bezugsgröße (**3.745,-** Euro Bund) errechnen sich folgende monatliche Beiträge für das Jahr **2025**:

Kalenderjahr 2025	Monatlicher Beitrag
Selbständig Tätige in der 2-jährigen Startphase (halber Beitrag)	48,69 Euro
Selbständig Tätige nach der 2-jährigen Startphase	97,37 Euro
Auslandsbeschäftigte	97,37 Euro
Erziehende (halber Beitrag)	48,69 Euro
Weiterbildende (halber Beitrag)	48,69 Euro

Das gilt nicht für Selbständige, die wiederholt die selbständige Tätigkeit (z.B. aus witterungsbedingten Gründen) beenden und nach der Unterbrechung die gleiche selbständige Tätigkeit wieder neu aufnehmen. Sofern bei ihnen die Startphase beendet ist, zahlen sie den Beitrag aus 100 % der Bezugsgröße.

Der Beitrag ist von der/dem Versicherten allein zu tragen. Welche Bezugsgröße zu Grunde zu legen ist, richtet sich nach dem Gebiet in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Bei Auslandsbeschäftigungen gilt die Bezugsgröße West.

Eintritt der Arbeitslosigkeit

Wird die Tätigkeit als Selbständige/Selbständiger, die Auslandsbeschäftigung, Elternzeit oder berufliche Weiterbildung beendet und tritt danach Arbeitslosigkeit ein, können die Zeiten des Versicherungspflichtverhältnisses als anwartschaftsbegründend für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III berücksichtigt werden. Über die Zeiten des Versicherungspflichtverhältnisses erhält die/der Versicherte einen Nachweis von der für sie/ihn zuständigen Agentur für Arbeit.

Tritt nach einer Zeit des Versicherungspflichtverhältnisses Arbeitslosigkeit ein, errechnet sich die Höhe des Arbeitslosengeldes nach einem fiktiven Arbeitsentgelt, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit nicht mindestens 150 Tage Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt haben. Das fiktive Arbeitsentgelt richtet sich nach der Beschäftigung, auf die sich die Vermittlungsbemühungen Ihrer Agentur für Arbeit in erster Linie für Sie erstrecken und der dazugehörigen Qualifikationsgruppe.

Die Höhe des monatlichen Arbeitslosengeldes (Steuerklasse III/60% - ohne Kind) für das Jahr **2024** (als Richtwert) beträgt bei:

Qualifikationsgruppe 1 (Hoch-/Fachhochschule)	1.859,40 €
Qualifikationsgruppe 2 (Fachschule/Meister)	1.604,10 €
Qualifikationsgruppe 3 (abgeschlossener Ausbildungsberuf)	1.334,10 €
Qualifikationsgruppe 4 (keine Ausbildung)	1.018,20 €



Beispiel für fiktive Bemessung:

Sie haben in den letzten drei Jahren einen Büroservice betrieben und waren in der Antragspflichtversicherung versichert. Da Sie eine Berufsausbildung zur Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement erfolgreich abgeschlossen haben und sich die Vermittlungsbemühungen Ihrer Agentur für Arbeit in erster Linie auf Beschäftigungen in Ihrem Ausbildungsberuf erstrecken, werden Sie der Qualifikationsgruppe 3 zugeordnet. Ihr monatliches Arbeitslosengeld (Steuerklasse III/60% - ohne Kind) für das Jahr 2024 beträgt **1.334,10 Euro**.

Wenn Sie jedoch in den letzten beiden Jahren mindestens 150 Tage versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung erzielt haben, dann wird nicht das fiktive Arbeitsentgelt, sondern das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes herangezogen:

Beispiel für Regelbemessung:

Sie waren in den letzten zwei Jahren vor Beendigung Ihrer selbständigen Tätigkeit versicherungspflichtig als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin fünf Monate beschäftigt. Ihr Arbeitslosengeld errechnet sich ausschließlich auf Basis Ihres monatlichen Bruttoentgelts. Welche Berufsbildung Sie haben, ist für die Bemessung des Arbeitslosengeldes in diesem Fall nicht von Bedeutung.

Bitte beachten Sie, dass das hier berechnete Arbeitslosengeld lediglich ein **Orientierungswert** für Sie sein kann. **Das Ergebnis ist daher rechtlich nicht bindend.**

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist abhängig vom Umfang der Versicherungszeiten, die in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit liegen, und vom Lebensalter:

Versicherungspflichtverhältnisse mit einer Dauer von insgesamt mindestens Monaten	Vollendung des Lebensjahres	 Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

Antragstellung und Zahlungsweise

Sie können den Antrag für das Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung online stellen. Auf der Seite <https://www.arbeitsagentur.de/freiwillige-arbeitslosenversicherung> stehen Ihnen barrierefreie und digital ausfüllbare Dokumente sowie der Upload für den Antrag und weiterer Nachweise zur Verfügung.

Sie können den Antrag auch mit dem Papiervordruck stellen. Diesen können Sie von der Internetseite der Agentur für Arbeit unter <https://www.arbeitsagentur.de/freiwillige-arbeitslosenversicherung> online herunterladen und ausdrucken oder Sie lassen sich das Formular vor Ort in der Arbeitsagentur aushändigen. Der Antrag für das Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung ist in diesem Fall bei der Agentur für Arbeit am (letzten) Wohnort zu stellen/abzugeben.

Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Antrag; die/der Versicherungspflichtige wird über die Zahlungsmodalitäten unterrichtet. Es besteht die Möglichkeit der monatlichen Beitragszahlung oder die Zahlung als Jahresbeitrag. Sofern Sie Ihre Zustimmung erteilen, kann der Beitrag auch mittels SEPA-Lastschriftmandat vom BA Service-Haus eingezogen werden. Für diesen Fall erhalten Sie eine gesonderte Mandatsrelevanz und Gläubiger-Identifikationsnummer von der Arbeitsagentur mitgeteilt.



Bitte beachten Sie, dass beim Einziehungsverfahren Gebühren entstehen können (z.B. weil Ihr Konto nicht gedeckt war), mit dem das einziehende BA Service-Haus belastet wird. Solche Gebühren werden an Sie weitergegeben und von Ihrem Konto abgebucht. Ein Muster für eine Einzugsermächtigung finden Sie im Internet unter http://www.arbeitsagentur.de/datei/sepa-lastschriftmandat_ba147709.pdf

Der Beitrag für die Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist so rechtzeitig einzuzahlen, dass er am Fälligkeitstermin auf dem Konto der Bundesagentur für Arbeit eingeht. Der lfd. Beitrag ist jeweils am 1. des Monats fällig zur Zahlung. Mit der pünktlichen Zahlung des Beitrags können evtl. Nachteile im Versicherungsschutz (Wegfall der Versicherung) vermieden werden.

Die/der Versicherte erhält bei Beendigung der Versicherung bzw. am Jahresende von der Agentur für Arbeit einen Nachweis über die gezahlten Beiträge (Beitragsnachweis). Der Beitragsnachweis ist im Falle der Arbeitslosigkeit dem Antrag auf Arbeitslosengeld beizufügen.

Bitte beachten Sie:

Dieses Hinweisblatt ist eine Informationsbroschüre. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Sofern Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Agentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit führt die elektronische Akte. Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet werden. Sollten Sie Ihre Original-Unterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich mit.

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben. Die Agentur für Arbeit benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung bearbeiten zu können. Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus den §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Erforderliche Daten über Entgeltersatzleistungen bei anderen Sozialversicherungsträgern können anlassbezogen elektronisch durch die Bundesagentur für Arbeit beim zuständigen Träger abgerufen werden. Über die vom Sozialversicherungsträger bescheinigten Zeiten werden Sie schriftlich benachrichtigt.

Weitere datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie unter

www.arbeitsagentur.de/datenerhebung

Auszug aus dem SGB III:

§ 28a Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. (aufgehoben)
2. eine selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Std. wöchentlich aufnehmen und ausüben,



3. eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem Staat außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufnehmen und ausüben,
4. eine Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes nehmen oder
5. sich beruflich weiterbilden, wenn dadurch ein beruflicher Aufstieg ermöglicht, ein beruflicher Abschluss vermittelt oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt wird; ausgeschlossen sind Weiterbildungen im Sinne des § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, es sei denn die berufliche Weiterbildung findet in einem berufsqualifizierenden Studiengang an einer Hochschule oder einer ähnlichen Bildungsstätte unter Anrechnung beruflicher Qualifikationen statt.

Gelegentliche Abweichungen der in Nummer 2 bis 3 genannten wöchentlichen Mindeststundenzahl bleiben unberücksichtigt, wenn sie von geringer Dauer sind

(2) Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass die antragstellende Person

1. innerhalb der letzten 30 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung oder dem Beginn der Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat, oder
2. Unmittelbar vor der Aufnahme Tätigkeit oder der Beschäftigung oder dem Beginn der Elternzeit oder der beruflichen Weiterbildung Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatte

und weder versicherungspflichtig (§§ 25, 26) noch versicherungsfrei (§§ 27, 28) ist; eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Abs. 2) schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person bereits versicherungspflichtig nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 war, die zu dieser Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat. Die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ist ausgeschlossen, soweit für dasselbe Kind bereits eine andere Person nach § 26 Absatz 2a versicherungspflichtig ist.

(3) Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung oder dem Beginn der Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung, die zur Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag berechtigt, gestellt werden. Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Kann ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag allein deshalb nicht begründet werden, weil dies wegen einer vorrangigen Versicherungspflicht (§§ 25, 26) oder Versicherungsfreiheit (§§ 27, 28) ausgeschlossen ist, muss der Antrag abweichend von Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall des Ausschlusstatbestandes gestellt werden.

(4) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 ruht, wenn während der Versicherungspflicht nach Absatz 1 eine weitere Versicherungspflicht (§§ 25, 26) oder Versicherungsfreiheit nach § 27 eintritt. Eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Abs. 2) führt nicht zum Ruhen der Versicherungspflicht nach Absatz 1.

(5) Das Versicherungspflichtverhältnis endet,

1. wenn die oder der Versicherte eine Entgeltersatzleistung nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 bezieht,
2. mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 letztmals erfüllt waren,
3. wenn die oder der Versicherte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist, mit Ablauf des Tages, für den letztmals Beiträge gezahlt wurden,
4. in den Fällen des § 28,
5. durch Kündigung der oder des Versicherten; die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Jahren zulässig; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendermonats.



§ 345b

Beitragspflichtige Einnahmen bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Für Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, gilt als beitragspflichtige Einnahme

1. (aufgehoben)
2. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 und 3 ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße,
3. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 4 und 5 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 bis zum Ablauf von einem Kalenderjahr nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. Dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt.

§ 349a

Beitragstragung und Beitragszahlung bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, tragen die Beiträge allein. Die Beiträge sind an die Bundesagentur zu zahlen. § 24 des Vierten Buches findet keine Anwendung.

§ 446

Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften

(1) ...

(2) Für Pflegepersonen, die am 31. Dezember 2016 nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, wird ab dem 1. Januar 2017 das Versicherungspflichtverhältnis nach § 26 Absatz 2b fortgesetzt. § 26 Abs. 3 Satz 5 und 6 bleibt unberührt.